

# Sekundarschulgemeinde

## Birmensdorf – Aesch



Antrag der Sekundarschulpflege zuhanden der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 betreffend Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der vereinigten Schulgemeinde Uitikon

Weisung  
Zur Urnenabstimmung vom 03. März 2013

---

### Inhaltsverzeichnis

1. Antrag
2. Aktuelle Situation und Vorgeschichte
3. Organisation und Bedeutung der Kreisgemeinde
4. Konsequenzen
  - 4.1 Schulhauserweiterung
  - 4.2 Anzustrebender pädagogischer Mehrwert
5. Ablauf Zusammenschluss
  - 5.1 Folgen bei Ablehnung des Vertrages über den Zusammenschluss
6. Kosten Zusammenschluss
7. Empfehlung an die Stimmberechtigten
8. Abschied der Rechnungsprüfungskommission
9. Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon

## 1. Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

Genehmigung Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon

Wir bitten Sie, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzugeben.

Freundliche Grüsse  
Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

## 2. Aktuelle Situation und Vorgeschichte

In der Schweiz ist das Bildungswesen kantonal geregelt. Verantwortlich ist im Kanton Zürich die kantonale Bildungsdirektion (BiD). Die Zuteilung der VZE (= Stellenpensen für Lehrpersonen) ist kantonal einheitlich geregelt, einerseits aus Gründen der Chancengleichheit, andererseits weil sich der Kanton an den Löhnen generell mit 20% finanziell beteiligt. Im Verhältnis zur Schüler/innenzahl hat das Volksschulamt (VSA) der Schule Uitikon seit Jahren im Vergleich zu ihrem Anspruch aufgrund der Schüler/innenzahlen zusätzliche VZE zugesprochen. Die Schulpflege Uitikon ist daher für die Führung der Sekundarstufe in ihrer heutigen Ausgestaltung seit längerem auf den jährlichen Goodwill des VSA angewiesen. In den letzten Jahren machte das VSA die Gewährung grosszügiger zusätzlicher VZE aber zunehmend davon abhängig, dass Uitikon in absehbarer Zeit mit anderen Schulen kooperiert.

Die Schulpflege Uitikon prüfte daher seit Ende 2008 und mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma zahlreiche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Die Gespräche und Verhandlungen ergaben, dass ein Zusammenspannen mit der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch aus organisatorischen und pädagogischen Gründen am sinnvollsten ist. Die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch ist an der Zusammenarbeit ebenfalls interessiert, denn sie erfüllt mit aktuell rund 170 Schüler/innen – davon 25 aus Aesch – die Mindestanforderungen des VSA nur knapp und hätte mit einer höheren Schüler/innenzahl mehr Gestaltungsspielraum.

Seit März 2010 haben die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch und die Schulpflege Uitikon einem intensiven Austausch verschiedene Zusammenarbeitsformen evaluiert. Der anfänglich im Vordergrund stehende Anschlussvertrag wurde schliesslich durch die Schulpflege Uitikon verworfen, da Uitikon bei dieser Rechtsform seine Schüler/innen für einen Pauschalbetrag pro Kopf ohne Mitspracherecht hätten abgeben müssen.

Der Zweckverband ist aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesetzes mit der aktuellen Organisationsform der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch nicht realisierbar.

Die Möglichkeit einer Schule an zwei Standorten wurde ebenfalls verworfen, da diese die vom VSA geforderte VZE-Reduktion kaum ermöglichen würde und organisatorisch aufwändig wäre.

Die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch entschied daher im Frühling 2012, den Stimmberechtigten zu beantragen, die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch per 1. Januar 2015 in eine neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch einzubringen.

### 3. Organisation und Bedeutung der Kreisgemeinde

#### Organisation und Bedeutung der Kreisgemeinde

Die neue Kreisgemeinde übernimmt im Falle der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Vertrag über den Zusammenschluss von den Gemeinden Birmensdorf, Uitikon und Aesch die Führung der gemeinsamen Sekundarschule. In der Kreisgemeinde werden Legislative und Exekutive gebildet, wobei die Legislative aus den Stimmberechtigten aller drei Gemeinden zusammen besteht. Diese nehmen die Stimm- und Wahlrechte wahr und wählen die Exekutive (Sekundarschulpflege).



Die Selbstständigkeit der eigenen Sekundarstufe geht in der Kreisgemeinde verloren. Die Kreisgemeinde ist eine eigene, autonome Gemeinde mit Kreisgemeindeversammlung, Kreisschulpflege, Kreisschulkommissionen usw.. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einer neuen Gemeindeordnung für die Kreisgemeinde festgelegt. Die Schulbehörde der Kreisgemeinde nimmt die Aufgaben gemäss §42 VSG wahr. Sie ist unabhängig von den Politischen Gemeinden und von anderen Schulgemeinden (z.B. Primarschulgemeinden Uitikon, Birmensdorf und Aesch). Die Kreisgemeinde führt eine eigene Rechnung. Die Kreisgemeindeversammlung legt das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung. Die Kreisschulpflege nimmt die ihr gemäss Schulgemeindeordnung übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

## Vor- und Nachteile einer erweiterten Kreisgemeinde

	Vorteile	Nachteile
Eigenständigkeit	Kommunale Interessen können in der gemeinsamen Kreisschulpflege sowie in der Kreisgemeindeversammlung im Rahmen der demokratischen Mitwirkungsrechte einfließen. Das Mass der Eigenständigkeit bzw. der demokratischen Mitwirkung kann in der Kreisgemeindeordnung bis zu einem gewissen Grad definiert werden, die Autonomie der einzelnen Gemeinde geht jedoch in der Kreisgemeinde verloren.	Auch wenn das Mass der Eigenständigkeit bzw. der demokratischen Mitwirkung in der Kreisgemeindeordnung bis zu einem gewissen Grad definiert werden kann, geht die Autonomie der einzelnen Gemeinde in der Kreisgemeinde verloren. Die grösseren Gemeinden können aufgrund der Stimmanteile die kleineren Gemeinden dominieren. Es ist also bei der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen auf eine ausgewogene Interessenverteilung zu achten.
Schulbehörde	Aufgaben und Kompetenzen können in der Kreisgemeindeordnung bestimmt werden. Die Kreisschulbehörde ist unabhängig und kann die Aufgaben gemäss VSG eigenständig lösen. Sie muss kommunale Besonderheiten nicht berücksichtigen.	Weil die Kreisschulbehörde kommunale Besonderheiten nicht berücksichtigen muss, besteht das Risiko, dass Entscheide "abgehoben" von der lokalen Basis getroffen werden.
Finanzen	Die Finanzierung in der Kreisgemeinde ist Sache der Stimmberechtigten aller Gemeinden (Kreisgemeindeversammlung). Damit ist die Finanzierung in der Kreisgemeinde weniger politisch und dementsprechend von lokalen Gegebenheiten unabhängiger. Budget und Jahresrechnung werden von den Stimmberechtigten festgesetzt.	Die unabhängige Finanzierung ist gleichzeitig auch ein Nachteil, weil die finanzpolitische Koordination nicht zwingend ist (Finanzplanung, Steuerfussplanung usw.). Weil es in der Kreisgemeinde nur einen Steuerfuss gibt, ist die Belastung der einzelnen Gemeinden auch von der jeweiligen Steuerkraft der Gemeinde abhängig: Je höher die Steuerkraft, desto höher ist der Anteil an den Gesamtkosten. Dies kann dazu führen, dass die Finanzierungs- und die Stimmanteile einer Gemeinde in der Kreisgemeinde deutlich auseinanderklaffen.

## 4. Konsequenzen

Über die Sekundarstufe werden – im Falle der Zustimmung zum Vertrag über den Zusammenschluss am 3. März 2013 – künftig alle Stimmberechtigten der Gemeinden Birmensdorf, Uitikon und Aesch gemeinsam bestimmen. Die Behördenmitglieder werden von diesen drei Gemeinden gewählt, ohne Anspruch auf Quotenregelung. Das Schulzentrum wird in Birmensdorf im Schulhaus Brüelmatt sein.

### 4.1 Schulhauserweiterung in Birmensdorf

Laut Prognosen würden ab dem Schuljahr 2015/16 rund 250 Schüler/innen die neue Sekundarschule Birmensdorf-Uitikon-Aesch besuchen, davon aufgrund künftiger stärkerer Jahrgänge rund 75 aus Uitikon. Angesichts anstehender Bauprojekte in allen drei Gemeinden dürfte sich die Schüler/innenzahl in den Folgejahren weiter erhöhen. In Birmensdorf müssen aufgrund der steigenden Schülerzahlen ohnehin zusätzliche Klassenzimmer und Schulsporeinrichtungen gebaut werden. Der Zusammenschluss wird das notwendige Bauvolumen vergrössern. Für eine Übergangsphase müssen Provisorien erstellt werden. Nach dem Zusammenschluss mit Uitikon werden die Kosten für den zusätzlichen Schulraum von den Einwohnern der neuen Kreisgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch finanziert.

## 4.2 Anzustrebender pädagogischer Mehrwert

Eine grössere gemeinsame Sekundarschule an einem Standort bietet dank höheren Schülerzahlen zusätzlichen organisatorischen und pädagogischen Spielraum, z.B. für ein grösseres Freifächerangebot, feinere Niveau-Differenzierung, verstärkte Durchmischung der Schülerschaft, grösseres Schulsport- und Freizeitangebot sowie intensiverer Erfahrungsaustausch im Lehrerteam und Nutzung von Synergien.

## 5. Ablauf Zusammenschluss

Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Uitikon und der aktuellen Kreisgemeinde Birmensdorf-Aesch stimmen am 3. März 2013 separat über den vorliegenden Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon ab. Nur wenn beide Körperschaften der Vorlage zustimmen, kommt der Zusammenschluss zustande. In diesem Fall wird durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus je zwei Mitgliedern der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch und der Schulpflege Uitikon, die neue Schulgemeindeordnung für die neue Kreisgemeinde ausgearbeitet. Darüber werden die Stimmberechtigten der neuen Kreisgemeinde im März 2014 gemeinsam abstimmen. Bei Annahme der Gemeindeordnung wird im Herbst 2014 die neue Kreisschulpflege gewählt. Sie tritt ihr Amt am 1. Januar 2015 an, wenn die vereinigte Sekundarschule ihre Tätigkeit aufnimmt. Die Sekundarschüler/innen aus Uitikon werden die Sekundarschule erstmals nach den Sommerferien 2015 am gemeinsamen Standort in Birmensdorf besuchen.

### 5.1 Folgen bei Ablehnung des Vertrages über den Zusammenschluss

Im Kanton Zürich besteht keine rechtliche Grundlage um die Sekundarstufe Uitikon aufzulösen und mit der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch zusammen zu schliessen. Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch sind in ihrem Entscheid, dem Vertrag über den Zusammenschluss zuzustimmen, frei. Das Schulmodell der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch kann bestehend weitergeführt werden.

## 6. Kosten Zusammenschluss

Basis für die Ermittlung der jährlich wiederkehrenden Aufwendungen sind die Bestimmungen des Vertrages über den Zusammenschluss (insb. Art. 11 und 12). Die Steuerbeiträge an die neue Kreisgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch werden – ungeachtet der jeweiligen Anzahl Schüler/innen – auf der Basis des gemeinsamen Steuerfusses der Kreisgemeinde sowie der jeweiligen Steuerkraft der beteiligten Gemeinden geleistet:

### Steuerkraft (Wert pro Steuerprozent, Basis Voranschlag 2013)

Birmensdorf (5'922 Einwohner*)	CHF 154'000	(28%)
Uitikon (3'936 Einwohner*)	CHF 353'500	(64%)
Aesch (1'083 Einwohner*)	CHF 43'000	(8%)
Total (10'941 Einwohner*)	CHF 550'500	(100%)

(\*Quelle: Stat. Amt des Kantons Zürich, Stand 2011)

Ausgehend von den Aufwendungen und Erträgen sowie von den Beiträgen an den bzw. den Bezügen aus dem Finanzausgleichfonds in den Finanzplanungen 2013–2016 der Schulgemeinde Uitikon und der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch, errechnet sich für eine ausgeglichene Rechnung der geplanten neuen Kreisgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch ein gemeinsamer Steuerfuss von voraussichtlich 13%.

Bei dem Zusammenschluss sind keine gegenseitigen Übertragungen von Vermögensteilen vorgesehen und ein Einkauf Uitikons in die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch für die dortigen Liegenschaften ist nicht geplant. Andererseits wird in der Planbilanz der heutigen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch per 2015 von einer Nettoschuld von 3.5 Millionen ausgegangen, welche in die neue Kreisgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch einfließen wird. Um eine weitere Zunahme der Nettoschuld der neuen Kreisgemeinde zu vermeiden, werden ausgeglichene Rechnungen Voraussetzung sein. So ist im Kommentar zum Voranschlag 2013 der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch erwähnt: „Ohne wesentliche Verbesserung in den kommenden Jahren ist eine Steuererhöhung nicht auszuschliessen“.

## **7. Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme des Vertrages über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon.

## **8. Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2012 besprochen. Nach Prüfung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen beurteilt die RPK die Vorlage wie folgt:

1. Die Fusion wirkt sich positiv auf die pädagogischen und organisatorischen Aspekte der Sekundarschule aus. Die Klassenbildung wird durch die höhere Anzahl an Schülerinnen und Schülern erleichtert. Zudem kann das Angebot an Wahlfächern ausgebaut werden. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen.

2. Die Fusion wirkt sich positiv auf die finanzielle Situation der Sekundarschule aus. Für die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch resultiert aufgrund der Finanzkraft der Gemeinde Uitikon ein tieferer Steuerfuss als für die bisherige Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch. Die finanzielle Basis der Sekundarschule wird verbessert. Durch die Konzentration auf einen Standort sind längerfristig Synergien zu erwarten.

3. Die Fusion schafft eine zukunftsorientierte Ausgangslage für die Schulplanung. Aufgrund des Alters der Gebäude der Sekundarschule und des aktuellen Raumbedarfs werden mit oder ohne Fusion in den nächsten Jahren bauliche Investitionen notwendig. Bei einer Fusion können diese optimaler geplant werden und basieren auf einer breiteren betrieblichen und finanziellen Basis.

4. Der Fusionsvertrag sichert die transparente Abwicklung des Projekts und die Mitsprache der beteiligten Gemeinden.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfehlen wir den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch dem Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon zuzustimmen.

Birmensdorf, 19. Dezember 2012

## **9. Vertrag über den Zusammenschluss der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des Sekundarschulwesens der Schulgemeinde Uitikon**

### **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
ART. 1 ZWECK	9
ART. 2 INHALT DES VERTRAGS	9
ART. 3 TREUEPFLICHT/KONSULTATIONSPFLICHT	9
ART. 4 STEUERUNGSGRUPPE	9
<b>2. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN</b>	<b>10</b>
ART. 5 WAHLEITUNG	10
ART. 6 ABSTIMMUNG ÜBER DIE GEMEINDEORDNUNG	10
ART. 7 WAHL DER SCHULPFLEGE	10
<b>3. VORANSCHLAG UND RECHNUNG</b>	<b>10</b>
ART. 8 VORANSCHLAG	10
ART. 9 RECHNUNG	10
<b>4. RECHTSNACHFOLGE</b>	<b>11</b>
ART. 10 ALLGEMEINES	11
ART. 11 ÜBERGANG DES VERMÖGENS	11
ART. 12 ÜBERGANG DER GRUNDSTÜCKE	11
ART. 13 ÜBERGANG DER ARBEITSVERHÄLTNISSE	11
ART. 14 ZWECKVERBÄNDE UND ZUSAMMENARBEITSVERTRÄGE	12
ART. 15 HÄNGIGE GESCHÄFTE	12
<b>5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
ART. 16 ZUSTANDEKOMMEN	12
ART. 17 EINTRITT DER RECHTSKRAFT	12
ART. 18 ERLASSE	12
ART. 19 KOSTENVERTEILER	12

## Vorbemerkungen

---

Die kantonalen Sparmassnahmen im Bildungsbereich haben zur Folge, dass Schulgemeinden mit kleinen Schülerzahlen gemäss der Kantonalen Bildungsdirektion verstärkt zusammenarbeiten müssen (vgl. Merkblatt Zusammenarbeit zwischen Schulgemeinden vom Mai 2005, herausgegeben vom Gemeindeamt und vom Volksschulamt, [www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch), unter Gemeinden/Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden/Zusammenarbeit zwischen Schulgemeinden). Eine Möglichkeit des Zusammenwirkens besteht darin, dass sich zwei oder mehrere benachbarte Schulgemeinden oder Teile davon zusammenschliessen. In einer grösseren Organisationseinheit kann die Administration effizienter und professioneller gestaltet werden. Die politischen Ämter sind attraktiver und nach aussen kann man mit mehr Gewicht auftreten. Die Zuteilung der Lehrpersonen-Stellen aufgrund der vorgegebenen Vollzeit-einheiten kann optimiert werden.

Der Prozess der Vereinigung von Schulgemeinden gliedert sich in zwei Phasen:

- In der ersten Phase ist die Frage zu klären, welche Gemeinden bei der Vereinigung mitmachen. Für den Zusammenschluss von Schulgemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde (Urnenabstimmung) erforderlich. Den Stimmberechtigten wird ein Zusammenschlussvertrag vorgelegt, der den Kreis der beteiligten Gemeinden und den Ablauf des Vereinigungsprozesses umschreibt. Der Zusammenschlussvertrag regelt insbesondere die Aufgaben der Steuerungsgruppe, die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, die Behandlung von Voranschlag und Rechnung sowie den Übergang der Rechte und Pflichten von den alten Gemeinden auf die neue Gemeinde.
- In der zweiten Phase erfolgt die Abstimmung über die Gemeindeordnung der neuen Schulgemeinde. Der Entscheid erfolgt an der Urne und zwar gemeinsam durch die Stimmberechtigten der neuen Schulgemeinde (d.h. keine getrennte Resultatermittlung in den bestehenden Schulgemeinden). Anschliessend haben die Stimmberechtigten der neuen Schulgemeinden die Schulpflege zu wählen und den ersten Voranschlag zu beschliessen.

### Abkürzungen

- KV    Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101, Inkraftsetzung am 1. Januar 2006)  
GG    Gemeindegesetz (LS 131.1.)  
GPR  Gesetz über die politischen Rechte (LS 161)



### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und die vereinigte Schulgemeinde Uitikon vereinbaren, die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und das Sekundarschulwesen der vereinigten Schulgemeinde Uitikon auf den 1. Januar 2015 zu einer neuen Sekundarschulgemeinde mit dem Namen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup> Die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch übernimmt auf diesen Zeitpunkt die Aufgaben, die bis anhin von der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und der Schulgemeinde Uitikon im Rahmen ihrer Sekundarschule wahrgenommen worden sind.

#### Art. 2 Inhalt des Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Abwicklung der Neubildung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch.

<sup>2</sup> Zum Zweck der Bildung der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch wird zeitgleich

- a) das Sekundarschulwesen aus der vereinigten Schulgemeinde Uitikon herausgelöst,
- b) die vereinigte Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und die Primarschulgemeinde Uitikon gebildet,
- c) die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch aufgelöst.

#### Art. 3 Treuepflicht/Konsultationspflicht

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich - nach der Zustimmung der Stimmberechtigten - den Vereinigungsprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die Übernahme von neuen Aufgaben, Änderungen im Bestand des Vermögens ab Fr. 1'000'000.00, die Veräusserung von Finanzvermögen, den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen sowie Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse bis zur Vereinigung nur nach vorgängiger Konsultation des Vertragspartners vorzunehmen.

#### Art. 4 Steuerungsgruppe

<sup>1</sup> Die Schulpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, der je zwei Mitglieder ihrer Schulpflegen angehören.

<sup>2</sup> Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst. Das Präsidium liegt beim Präsidenten/der Präsidentin der Schulgemeinde Uitikon. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichtentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65-71).

<sup>3</sup> Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert den Vereinigungsprozess. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Gemeindeordnung und zum ersten Voranschlag der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch.

<sup>4</sup> Der Präsident/die Präsidentin der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlung der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch bis zum Amtsantritt der ordentlich gewählten Schulpflege.

<sup>5</sup> Die Vertragsgemeinden erlassen ein Projektbudget für dieses Zusammenschlussprojekt, über welches die Steuerungsgruppe unbeschränkt verfügen kann.

## 2. Abstimmungen und Wahlen

### Art. 5 Wahlleitung

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Gemeindevorsteherschaft der Politischen Gemeinde Birmensdorf übertragen.

### Art. 6 Abstimmung über die Gemeindeordnung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch beschliessen auf Antrag der Steuerungsgruppe an der Urne über die neue Gemeindeordnung. Die Abstimmung ist für den Frühling 2014 vorgesehen.

<sup>2</sup> Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten an der Urne verworfen, ist die Steuerungsgruppe verpflichtet, den Stimmberechtigten innert 6 Monaten eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Findet auch diese überarbeitete Fassung keine Zustimmung, so gilt die Vereinigung als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

### Art. 7 Wahl der Schulpflege

<sup>1</sup> Sofern die neue Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch per 1. Juni 2014 in Kraft tritt, wird die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch ihre Amtszeit bis Ende Dezember 2014 verlängern. Im September 2014 wird eine neue Sekundarschulpflege für die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch gewählt. Diese übernimmt ihre Aufgaben für die zusammengeschlossene Sekundarschulgemeinde per 1. Januar 2015.

## 3. Voranschlag und Rechnung

### Art. 8 Voranschlag

<sup>1</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2015 wird durch die Steuerungsgruppe vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch ist an der ersten Gemeindeversammlung der neuen Sekundarschulgemeinde im November 2014 vorgesehen.

<sup>3</sup> Der Voranschlag wird durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) gemäss Gemeindeordnung geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin.

### Art. 9 Rechnung

<sup>1</sup> Die Finanzhaushalte der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und des aus der vereinigten Schulgemeinde Uitikon herausgelösten Sekundarschulwesens werden per 1.1.2015 buchhalterisch zusammengeführt.

<sup>2</sup> Die Buchhaltung der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch wird durch die Finanzverwaltung Birmensdorf geführt.

<sup>3</sup> Die Rechnung 2014 der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch wird der ordentlichen Gemeindeversammlung der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch zur Genehmigung unterbreitet.

### 4. Rechtsnachfolge

#### Art. 10 Allgemeines

<sup>1</sup> Die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch ist Rechtsnachfolgerin der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und tritt in alle Rechtsbeziehungen dieser Gemeinde ein.

Sie tritt weiter in alle Rechtsbeziehungen ein, welche die Schulgemeinde Uitikon ausschliesslich für die Sekundarschule abgeschlossen hat. Nach Annahme des Zusammenschlussvertrages wird eine Liste mit allen Verträgen der Sekundarschule Uitikon erstellt, welche die neue Kreisschulgemeinde zu übernehmen hat.

#### Art. 11 Übergang des Vermögens

<sup>1</sup> Die Aktiven und Passiven der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch gehen per 1. Januar 2015 mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch über.

<sup>2</sup> Die Aktiven und Passiven der Schulgemeinde Uitikon, welche das Sekundarschulwesen betreffen, werden nicht auf die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch übertragen.

<sup>3</sup> Die Vermögenswerte und Schulden von Uitikon verbleiben in der Schulgemeinde Uitikon. Es wird keine Bewertung gemacht. Zwischen der austretenden Sekundarschule Uitikon und der verbleibenden Primarschule Uitikon finden keine Abgeltungszahlungen statt.

<sup>4</sup> Steuern, welche die Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch betreffen, verbleiben vollumfänglich bei der vereinigten Schulgemeinde Uitikon.

<sup>5</sup> Die Schulgemeinde Uitikon muss sich nicht in die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch einkaufen. Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch bezahlt der Schulgemeinde Uitikon keinen Beitrag für das von ihr erzielte höhere Steuersubstrat (Steuerkraft).

<sup>6</sup> Die Staatsbeiträge werden ab 1. Januar 2015 gemäss Anfall bei der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch verbucht. Es erfolgen keine rückwirkenden Abgrenzungen.

<sup>7</sup> Beide Zusammenschlusspartner sind bei der BVK versichert. Allfällige Kosten der PK-Unterdeckung der Schulgemeinde Uitikon werden von dieser übernommen, solange sie die Jahre vor der Gründung der neuen Kreisgemeinde betreffen. Allfällige Kosten der PK-Unterdeckung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch werden von dieser zu Lasten der Rechnung 2014 verbucht, solange sie die Jahre vor der Gründung der neuen Kreisgemeinde betreffen.

#### Art. 12 Übergang der Grundstücke

<sup>1</sup> Die Grundstücke, die sich im Eigentum der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch befinden, gehen per 1. Januar 2015 in das Eigentum der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch über.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinde Uitikon überträgt keine Grundstücke ins Eigentum der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch.

<sup>3</sup> Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Grundstücke übergeben.

#### Art. 13 Übergang der Arbeitsverhältnisse

<sup>1</sup> Sämtliche Rechte und Pflichten aus den per 1. Januar 2015 bestehenden Arbeitsverhältnissen mit den Vertragsgemeinden werden, sofern und soweit sie die Sekundarschule betreffen, von der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch übernommen. Die Mitarbeitenden beider Vertragsparteien werden im Hinblick auf die Weiterbeschäftigung in der neuen vereinigten Sekundarschule gleichberechtigt behandelt.

## **Vertragstext**

---

<sup>2</sup> Die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch übernimmt überdies die bestehenden Pensionskassenlösungen der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und der Sekundarlehrpersonen der Schule Uitikon.

### **Art. 14 Zweckverbände und Zusammenarbeitsverträge**

<sup>1</sup> Die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch tritt bei sämtlichen Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträgen die Rechtsnachfolge der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und, sofern es sich um Belange der Sekundarschule handelt, der Schulgemeinde Uitikon an.

<sup>2</sup> Nach Annahme des Zusammenschlussvertrages werden alle Zusammenarbeitsverträge betreffend Kündigungsfristen geprüft und wenn nötig angepasst.

<sup>3</sup> Nach der Annahme des Zusammenschlussvertrages wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverträge übergeben.

### **Art. 15 Hängige Geschäfte**

<sup>1</sup> Die neue Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch führt die hängigen Geschäfte der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und der Schulgemeinde Uitikon, sofern sie die Sekundarstufe betreffen, weiter.

<sup>2</sup> Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Zustandekommen**

<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne jeder beteiligten Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Art. 17 Eintritt der Rechtskraft**

<sup>1</sup> Der Zusammenschlussvertrag tritt auf ein von den Schulpflegern der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und der vereinigten Schulgemeinde Uitikon gemeinsam bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

### **Art. 18 Erlasse**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch behalten die Erlasse der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und der vereinigten Schulgemeinde Uitikon innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen in der Gemeindeordnung der neuen Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch bleiben vorbehalten.

### **Art. 19 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die zustimmenden Gemeinden übernommen.